

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2010

Nr. 2010/1135

KR.Nr. A 210/2009 (BJD)

Auftrag Iris Schelbert-Widmer (Grüne, Olten): Natursteine mit anerkanntem Label (08.12.2009)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch entsprechende Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zu garantieren, dass Natursteine für kantonale Bauvorhaben aus fairer Produktion und ohne Kinderarbeit stammen. Natursteine sollen darum mit einem anerkannten Label zertifiziert sein.

2. Begründung

Viele Natursteine, welche vor allem im Strassenbau und zur Parkettierung von Plätzen verwendet werden, werden aus Kostengründen vor allem aus Fernost importiert. Andere Steinprodukte, zum Beispiel Bimsstein, werden aus Südamerika importiert. Immer wieder berichten die Medien von menschenunwürdigen Produktionen und von Kinderarbeit in diesen Steinbrüchen. In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage K 132/2009 in diesem Zusammenhang begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich alle Bemühungen zur Beschaffung von Natursteinprodukten aus sozialverträglicher Produktion. Er weist auf die Möglichkeit hin, in den Ausschreibungsunterlagen eine Deklarationspflicht der Herkunft und der Produktionsbedingungen aufzunehmen (§ 9 und § 10 des Submissionsgesetzes). Weil jedoch das Abkommen mit der WTO die Diskriminierung einzelner Länder verbietet, ist eine Privilegierung «Made in Europe» nicht erlaubt. Eine Möglichkeit, Natursteine aus sozialverträglicher Produktion und ohne Kinderarbeit zu erkennen, ist die Zertifizierung mit einem Label, wie es beim FSC-Holz (Forest Stewardship Council) heute schon üblich ist. Es existieren heute bereits drei international anerkannte Labels für Natursteine, «Fair Stone», «IGEP (Indo-German Export Promotion)» und «Xertifix». Die Situation bei der Produktion von Natursteinen in zertifizierten Betrieben hat sich markant verbessert. Der Naturstein-Verband der Schweiz unterstützt die Bemühungen zur Produktion von Natursteinen ohne Kinderarbeit, mit guten sozialen Standards und der Zertifizierung mit Labels.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Iris Schelbert-Widmer (Grüne, Olten) „Woher stammen die Steine für den Strassenbau in Solothurn?“ vom 01. Juli 2009 (K 132/2009 [BJD]) wurde bereits signalisiert, dass wir die Bestrebungen zur Beschaffung von Natursteinprodukten aus sozialverträglicher Produktion unterstützen und die Einführung einer Deklarationspflicht geprüft wird.

Da auf dem Markt heute verschiedene Labels für Natursteine bestehen, gemäss unserem Kenntnisstand jedoch kein einheitliches und international anerkanntes Label, ist eine Vorgabe eines bestimm-

ten Labels bei Arbeitsvergaben nicht opportun und würde den freien Wettbewerb in unzulässiger Weise einschränken. Auch sind die Labels einem stetigen Wandel unterworfen.

Daher soll bei einer Deklaration nicht auf ein Label sondern auf die internationalen Labour Organisation (ILO)–Kernarbeitsnormen, welche die Schweiz mitunterzeichnet hat, abgestützt werden. Diese Kernarbeitsnormen umfassen zur Zeit:

Übereinkommen 87:	Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1984
Übereinkommen 98:	Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
Übereinkommen 29:	Zwangsarbeit, 1930
Übereinkommen 105:	Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
Übereinkommen 100:	Gleichheit des Entgelts, 1951
Übereinkommen 111:	Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
Übereinkommen 138:	Mindestalter, 1973
Übereinkommen 182:	Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

Wir schlagen vor, gemäss den Empfehlungen des Schweizerischen Arbeiterhilfswerkes eine Deklaration über die Einhaltung dieser international anerkannten Kernarbeitsnormen (ILO) zu verlangen. Der Nachweis über die Einhaltung kann natürlich auch mit einem anerkannten Label erbracht werden, welches auf den ILO–Kernarbeitsnormen aufbaut. Kann der Anbieter mit seinem Angebot kein zertifiziertes Label vorweisen, muss er eine Erklärung abgeben, dass er nur Produkte bezieht, welche diese ILO–Kernarbeitsnormen einhalten.

Es ist auch zweckmässig, diese Deklaration nicht alleine auf Natursteinprodukte zu beschränken, sondern diese bei kantonalen Bauaufträgen generell auf Materiallieferungen auszuweiten.

Für die Einhaltung der nationalen Arbeitsschutzbestimmungen (Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge) und der Sicherstellung der Steuer- und Sozialpflichten wird heute bereits mit der Angebotseingabe im Rahmen der Submission eine Selbstdeklaration verlangt. Diese Deklaration soll mit den erforderlichen Angaben für Materiallieferungen ergänzt werden.

Eine Anpassung der Gesetze und Verordnungen ist nicht erforderlich, da gemäss § 9 und § 10 des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) die Einhaltung der Arbeitsbedingungen als zwingendes Eignungskriterium festgelegt ist und mit einem geeigneten System kontrolliert werden kann. Es genügt deshalb ein Regierungsratsbeschluss zur Ausweitung der Deklaration über die Einhaltung der Sozialstandards für Materiallieferungen bei kantonalen Bauvorhaben als Weisung an die kantonalen Ämter. Anbieter, welche den Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss Deklaration nicht erbringen oder unwahrheitsgetreue Angaben machen, wären vom Beschaffungsverfahren auszuschliessen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Entwurf der Bedingung zur Erbringung des Nachweises „Einhaltung der Sozialstandards“ bei Material-
lieferungen

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau (pk/ga)

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat